

Lösungsskizze

zum Fall hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung des Fußballschiedsrichters
aus der Sonderveranstaltung „Der Schiedsrichter im Sportrecht“
im Rahmen meiner Vorlesung Sportrecht an der Universität zu Köln

Sachverhalt:

Der 18-jährige Schiedsrichter A leitet ein C-Junioren-Bezirksliga-Spiel in Pulheim-Brauweiler an einem zunächst sonnigen Oktobernachmittag. Zum Ende der 1. Halbzeit verdunkelt sich der Himmel zusehends, zu Beginn der 2. Halbzeit ziehen dunkle Regenwolken auf. Es beginnt aus der Ferne zu donnern, über dem Kölner Westen sind vereinzelte Blitze zu sehen. A nimmt an, das Gewitter werde über den Brauweiler Platz hinwegziehen. Auch als es auf dem Platz heftig zu regnen beginnt, setzt er das Spiel fort, auch nachdem es schon Nachfragen der Trainer und Spieler gibt.

Seine ursprüngliche Annahme erweist sich als falsch: Plötzlich zuckt ein Blitz vom Himmel herab, der auf dem Platz einschlägt und auch den 14-jährigen Spieler C trifft. Der herbeigerufene Notarzt kann nur noch den Tod des Spielers feststellen.

Wie hat A sich strafbar gemacht?

Lösungshinweise:

Es kommt eine Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB wegen fahrlässiger Tötung dadurch in Betracht, dass der A das Spiel trotz des herannahenden Gewitters fortgesetzt hat und infolgedessen ein Spieler durch den Blitzschlag getötet wurde.

§ 222 – Fahrlässige Tötung

I. Tatbestand

1. Erfolgsverursachung

a) Tathandlung: (+), und zwar durch m.E. aktives Tun. Es liegt hier eine bewusste und aktive Willensbetätigung des A vor, das Spiel fortzusetzen, die er artikuliert und durch mehrere Handlungen umsetzt. Hier liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit; das bloße Unterlassen der Spielunterbrechung tritt dahinter erkennbar zurück.

A.A. ist gut vertretbar. Dann wäre der Vorwurf dem A gegenüber, dass er das Spiel nicht unterbricht. Es würde sich dann die Frage der Garantenstellung des Schiedsrichters für die körperliche Unversehrtheit der Spieler stellen, die man m.E. angesichts seiner starken und wichtigen Stellung aufgrund der Fußballregeln bejahen muss (vgl. auch unten im Bereich der objektiven Zurechnung die Überlegungen zur „Tatherrschaft“ des Schiedsrichters).

b) Taterfolg: (+), C ist tot.

c) Kausalität: (+), hätte A das Spiel nicht fortgesetzt, sondern unterbrochen und die Spieler in die Kabine geschickt, wäre C nicht vom Blitz getroffen worden und würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch leben.

2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a) Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt: (+)

A müsste die objektiv im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

aa) Im Ausgangspunkt

Eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unberücksichtigt lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage *ex ante* an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Es gilt also grundsätzlich ein objektiver Maßstab. Allerdings muss der Täter etwaiges Sonderwissen nach h.M. gegen sich gelten lassen.

Im vorliegenden Fall gilt, dass der Aufenthalt bei Gewittern im Freien sehr gefährlich ist, insbesondere auf größeren Freiflächen. Das weiß schon der Volksmund, der dazu allgemeine Regeln aufgestellt hat. Ein besonnener und gewissenhafter Mensch hätte in Anbetracht der erheblichen Gefahr, die von Gewittern ausgeht, spätestens beim Einsetzen des Regens entschieden, das Spiel zu unterbrechen, damit sich die Beteiligten in Sicherheit bringen können.

bb) Konkretisierung der Verhaltenspflicht durch die Fußballregeln?

Wurden hier die Sorgfaltsanforderungen an den amtierenden Schiedsrichter möglicherweise durch die Fußballregeln konkretisiert?

aaa) Rechtliche Relevanz der Fußballregeln?

Die h.M. geht insoweit von einer rechtlichen Relevanz der Fußballregeln aus. Sorgfaltspflichten können durch Verhaltensregeln der Sportverbände als Regelwerk ohne Rechtsnormqualität vorgegeben sein, die zwar keine verbindliche Kraft gegenüber der Allgemeinheit entfalten, aber wichtige Anhaltspunkte dafür bieten können, welche sichernden Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen nach der allgemeinen Lebenserfahrung notwendig erscheinen und was insoweit geboten ist (OLG Hamburg, Beschluss vom 28.04.2015, Az. 1 Rev 13/15 m.w.N.).

bbb) Regelungsgehalt der Fußballregeln insoweit?

In den Fußballregeln gibt es wohl keine explizite Anordnung. Sinn und Geist der Regeln geht aber bei Gewitter sicher von der Unterbrechungsmöglichkeit durch den Schiedsrichter aus. Implizit ergibt sich dies vielleicht aus § 2 Abs. 6 Uabs. 2 SRO/WDFV: „Die Dauer der Spielzeitunterbrechung bei Schlechtwetterlage

oder aus anderen Gründen soll im Allgemeinen 30 Minuten nicht übersteigen.“

Es wird also davon ausgegangen, dass das Spiel bei Schlechtwetterlagen zu unterbrechen ist.

cc) Konkretisierung der Verhaltenspflicht durch Sonderwissen des Schiedsrichters?

Es dürfte davon auszugehen sein, dass der Schiedsrichter im Rahmen der regelmäßigen Weiterbildungsabende und bei seiner Ausbildung für die Gefährlichkeit von Gewittersituationen sensibilisiert worden ist. Entsprechendes Sonderwissen müsste der Schiedsrichter in seinem Urteil ausdrücklich feststellen.

dd) Zwischenergebnis:

Es liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung des Schiedsrichters unabhängig vom gewählten Maßstab vor. Sowohl jeder vernünftige und besonnene Mensch aber auch jeder vernünftige Schiedsrichter (mit dem Wissen um seine Pflichten und Befugnisse aus den Fußballregeln und seinem möglichen Sonderwissen aus seiner Ausbildung) hätte das Spiel unterbrochen und die Spieler in die Kabine geschickt.

ee) Beschränkung/Korrektur der objektiven Sorgfaltspflicht, weil der A ehrenamtlich tätig ist?

aaa) Ehrenamt

Trotz einer geringen Auslagenpauschale im Bereich von vielleicht 20,00 € liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor.

bbb) Auswirkung des Ehrenamts auf den Sorgfalsmaßstab

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die ehrenamtliche Übernahme einer (gefahr geneigten) Tätigkeit bei der Bestimmung des Sorgfalsmaßstabs Berücksichtigung finden kann:

„Ob der Täter sorgfaltswidrig gehandelt hat, muss in allgemeiner Form durch Abwägung aller rechtlich relevanten Belange unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bestimmt werden. Dabei dürfen sozial anerkannte Tätigkeiten, wie etwa im Sport, nicht so eingeschränkt werden, dass sie ihres eigentlichen Wesens entkleidet werden.“ (OLG Hamburg, a.a.O.)

Allerdings kann vorliegend nicht davon die Rede sein, dass durch die Zugrundelegung des o.g. Sorgfalsmaßstabes das Ehrenamt des A (Schiedsrichtertätigkeit) „seines eigentlichen Wesens entkleidet“ würde. Denn A missachtet hier eine vergleichsweise einfache Selbstverständlichkeit (das Spiel bei drohendem Gewitter zu unterbrechen), die ihm gerade auch als ehrenamtlicher Schiedsrichter nicht passieren sollte. Daher ist die Beibehaltung des normalen Sorgfalsmaßstabes alles andere als unangemessen.

b) Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs

Der Erfolg, hier der Tod des C, muss in seiner konkreten Gestalt und der Kausalverlauf muss in seinen wesentlichen Zügen objektiv voraussehbar gewesen sein. Es muss in der tatsächlichen Situation Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Das ist vorliegend unproblematisch. Dass auch beim Fußballspiel Menschen vom Blitz getroffen werden können, ist leicht vorhersehbar, u.a. weil es schon eine Vielzahl tragischer Fälle gegeben hat.

c) Erlaubtes Risiko:

Es liegt auch kein Fall des sog. „erlaubten Risikos“ vor. Dabei wird angenommen, dass von sozialadäquaten Verhaltensweisen kein rechtlich relevantes Risiko ausgeht, weil sie vollkommen legal sind, sie allgemein toleriert werden, sie sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos bewegen oder sich das Risiko bloß in rechtlich unbeachtlicher Weise erhöht.

Aber vorliegend ist das Verhalten des A ist gerade nicht sozialadäquat.

3. Objektive Zurechnung

Kann die Tat dem A als „sein Werk“ auch normativ zugerechnet werden?

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang:

Die Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt unzweifelhaft vor: Der eingetretene Erfolg beruht gerade auf dem Pflichtverstoß des A.

b) Schutzzweckzusammenhang,

Ebenso unzweifelhaft liegt der Schutzzweckzusammenhang vor: Die verletzte Sorgfaltsnorm (das Spiel bei drohendem Gewitter zu unterbrechen und die Kabinen aufzusuchen) bezweckt es zu verhindern, dass die am Spiel beteiligten Personen durch Blitze verletzt/getötet werden.

c) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung/Pflichtverletzung Dritter?

Scheitert die Zurechnung des Taterfolgs dem A gegenüber hier ausnahmsweise deswegen, weil es ein relevantes gefahrbegründendes Verhalten Dritter gegeben hat?

aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Spieler, dadurch dass sie letztlich weiterspielen?

Hier ist aufgrund des Alters der Spieler schon fraglich, ob sie die Gefahr eigenverantwortlich zutreffend einschätzen können. Auf jeden Fall hat der A als Schiedsrichter hier aber **Tatherrschaft**, weil ihm nach den Fußballregeln gerade die Aufgabe zukommt, darüber zu entscheiden, ob das Spiel fortgesetzt wird oder nicht. Diese Entscheidung ist, auch nach einem allgemeinen sozialen Spielverständnis, den Spielern selbst gerade entzogen.

bb) Pflichtverletzung der Trainer, die letztlich ihre Spieler (entgegen der Anordnung des Schiedsrichters) nicht vom Platz holen?

Das Gleiche gilt letztlich auf die Trainer, die mit ihren Nachfragen (und wahrscheinlich Protesten) auf eine Spielunterbrechung ver-

sucht haben hinzuwirken. Dies führt wegen der Aufgabenverteilung (Tatherrschaft) nicht zur Verneinung einer Zurechnung zum Schiedsrichter. Ob die Pflichtenkollision (das Spiel fortzusetzen, solange der SR nicht unterbricht, mit der Pflicht aus dem Betreuungsverhältnis mit den Spielern, ihre Gesundheit zu beschützen) die Trainer in ihrem eigenen Strafverfahren rechtfertigen kann, würde ich stark bezweifeln.

II. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung der Tat gelänge allenfalls über eine mögliche Einwilligung des Spielers C in das Risiko, beim Fußballspiel auch Verletzungen von sich zu tragen.

Im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte braucht sich die Einwilligung nicht auf die Verletzung selbst zu beziehen, vielmehr genügt es, wenn der Verletzte in Kenntnis der besonderen Gefahr in die Vornahme der an sich sorgfaltswidrigen Handlung und damit in die Gefährdung einwilligt, weil das hier bestehende gesteigerte Risiko einer Verletzung schon dann eingegangen werden darf, wenn der Einwilligende diese bewusst auf sich nimmt.

Es ist anerkannt, dass der am Sportbetrieb Teilnehmende in sporttypische Verletzungen usw. (Verletzungen nach Foulspiel pp.) konkludent einwilligt. Diese Einwilligung umfasst aber nicht den Fall, dass der Spieler vom Blitz erschlagen werden kann. Eine solche Erklärung wird der objektive Dritte in der Sicht des Erklärungsempfängers aus dem Verhalten des C nicht ableiten können. Es ist gerade nicht sporttypisch, bei der Sportausübung durch ein Wetterphänomen getötet zu werden, dessen Gefährlichkeit mit einfachsten Mitteln begegnet werden kann. Die Einwilligung in eine konkrete eigene Todesgefahr wäre ohnehin unwirksam (BGH im sog. „Irene-Fall“, BGHSt 49, 166).

III. Schuld

Die Tat müsste dem A auch individuell vorwerfbar sein, er müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit: (+), A ist über 14 Jahre alt und damit schuldfähig, § 19 StGB. Für das Vorliegen der Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung:

Es bestehen keinerlei Zweifel an der persönlichen Fähigkeit des A, die objektiven Sorgfaltspflichten zu erfüllen, oder die Folgen vorauszusehen. In Ermangelung weiterer Angaben des Sachverhalts sollte jeder durchschnittlich entwickelte 18-Jährige zu dieser Beurteilung subjektiv in der Lage sein. Maßstab sind hier die – einschränkenden – persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters. Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.

3. Entschuldigungsgründe

Liegen Umstände vor, welche die Tat dem A ausnahmsweise nicht vorwerfbar erscheinen lassen?

a) Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens liegen nicht vor. Insbesondere hat die mit der Spielunterbrechung verbundene Unbill (Verzögerung, verspätete Heimreise aller Beteiligten, Störung des nachfolgenden Spielbetriebs, Nachrangigkeit einer Spielunterbrechung nach dem ultima-ratio-Prinzip), die sich insbesondere aus den Fußballregeln und den weiteren Verbandsregeln ergibt, angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Gewittersituation eindeutig zurückzutreten und ist somit hinzunehmen.

b) Entschuldigung durch Regel 05 – Abs. 6 der Fußballregeln?

Liegt ein besonderer Entschuldigungsgrund durch Regel 05 – Abs. 6 der Fußballregeln vor?

aa) Wortlaut

Die Vorschrift lautet:

„6. Haftung von Spieloffiziellen

Ein Schiedsrichter **haftet nicht** für

- Verletzungen von Spielern, Offiziellen oder Zuschauern,
- Sachschäden jeglicher Art,
- sonstige Schäden von Einzelpersonen, Klubs, Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Stellen, die auf eine Entscheidung gemäß den Spielregeln oder im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Durchführung, zum Spielen oder zur Leitung einer Partie zurückzuführen sind oder sein könnten.

Solche Entscheidungen können beinhalten,

- ob der Zustand des Spielfelds oder seiner Umgebung oder die Wetterbedingungen ein Spiel zulassen oder nicht, [...]

bb) Geltung

Diese Vorschrift gilt sicher für alle Beteiligten, insbesondere für A und C, weil man als Spieler und Schiedsrichter nicht am Spiel teilnehmen kann, ohne die Regeln zu akzeptieren (ständige Rechtsprechung des BGH: BGHZ 128, 93; BGH, Urt. v. Urt. v. 20.09.2016, Az. II ZR 25/15 – SV Wilhelmshaven). Es wird zumindest konkludent ein Regelanerkennungsvertrag geschlossen.

cc) Auslegung?

Es ist allerdings schon vom Wortlaut her problematisch („haftet“), ob eine strafrechtliche „Haftung“ überhaupt gemeint ist oder ob sich die Verbandsnorm nicht eher auf die zivilrechtliche Haftung beschränkt.

cc) Wirksamkeit

Ob diese Norm tatsächlich einen strafrechtlichen Haftungsausschluss statuieren soll, kann allerdings dahinstehen. Der Ausschluss einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit (also eine Verfügung über den staatlichen Strafanspruch) durch Vertrag oder sonstige privatrechtliche Regeln kommt allenfalls im Rahmen der geltenden Regime in Betracht (z.B. Einverständnis/Einwilligung), also hier möglicherweise über eine Einwilligung. Eine so weitreichende Einwilligung der Spieler ergibt sich aber hier sicher nicht, s.o. Der Versuch, durch Verbandsregeln *contra legem* zu begrenzen, scheitert an § 134 BGB. Sie sind insoweit unwirksam.

IV. Ergebnis:

A hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.